

# Merkblatt

## der Finanzaufsichtsbehörde für Anzeigen gem. § 30 InvFG idgF.

Das Investmentfondsgesetz 1993, BGBl Nr 532/1993, trat mit 1. Jänner 1994 in Kraft und wurde durch BGBl.Nr. I 60/2007 zuletzt geändert. Es enthält in seinem II. Abschnitt Vorschriften über den Vertrieb von Anteilen ausländischer Kapitalanlagefonds, soweit sie nicht dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates unterstehen und/oder nicht die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen.

Dieses Merkblatt gilt für Anzeigen nach § 30 InvFG, Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

### **Anzeigen nach § 30 InvFG**

#### *Allgemeines*

In diesem Merkblatt sind die Angaben und Unterlagen zusammengestellt, die im Normalfall für Anzeigen nach § 30 InvFG erforderlich sind. Dies schließt nicht aus, dass von den Investmentgesellschaften zusätzliche Angaben gemacht werden können. Die Anzeige (einschließlich Unterlagen) ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die einzelnen Angaben sind unter den Ziffern und zugehörigen Stichworten zu machen, wie sie in diesem Merkblatt angeführt sind, die Unterlagen mit den entsprechenden Ziffern zu versehen. Falls einzelne Positionen nicht anwendbar sind, sind sie trotzdem in die Anzeige aufzunehmen und mit "entfällt" zu kennzeichnen sowie im Zweifel mit einer kurzen Begründung zu versehen. Soweit im Hinblick auf die im Einzelfall gegebene Konstruktionsform Angaben zu einer Position sich mit den Angaben zu einer anderen Position decken, brauchen die Angaben nur einmal gemacht zu werden; bei der Position, bei der die Angabe nicht gemacht wird, ist auf die Position zu verweisen, die die Angaben enthält; entsprechendes gilt für die beizufügenden Unterlagen.

Soweit Verträge und Satzung nicht im Original vorgelegt werden, sondern in Fotokopie oder Abschrift, muss die Übereinstimmung der Fotokopie etc. mit den Originalurkunden durch den Beglaubigungsvermerk eines Notars, eines Gerichtes oder einer hierfür zuständigen Behörde bestätigt werden; es muss aus der Fotokopie etc. erkennbar sein, dass die zugrunde liegenden Originalurkunden die Unterschriften der Vertragsschließenden tragen.

Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

Am Schluss der Anzeige ist Ort und Tag der Ausfertigung zu vermerken sowie die Anzeige mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen, wobei die Namen der Unterzeichner in Maschinenschrift zu wiederholen sind. Wird die Anzeige nicht von der ausländischen Investmentgesellschaft, sondern von einem Bevollmächtigten erstattet, so ist eine Vollmacht des Anzeigenden mit einzureichen, die diesen berechtigt, die Anzeige bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzunehmen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben. Aus der Vollmacht sollte sich ferner ergeben, dass der Anzeigende zur Empfangnahme von Schreiben, Erklärungen und Verwaltungsakten der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Wirkung für und gegen die Investmentgesellschaft berechtigt ist.

Falls von einer Investmentgruppe der Vertrieb von Anteilen an mehreren Vermögen (Fonds) angezeigt werden soll, so ist für jedes Vermögen eine eigene Anzeige zu erstatten und die Gebühr gemäß § 30 Abs. 3 InvFG von € 3.700,- zu entrichten. Ein Umbrella-Fonds gilt anzeigengemäß als ein Fonds, die Gebühr erhöht sich jedoch ab dem zweiten Teilfonds für jeden weiteren Teilfonds um € 600,-. Soweit die den einzelnen Anzeigen beizufügenden Unterlagen identisch sind, brauchen sie nur bei einer Anzeige eingereicht zu werden; bei der Anzeige, bei der eine Unterlage fehlt, ist auf die Anzeige zu verweisen, der die betreffende Unterlage beigelegt ist.

**Gültig ab 1.1.2004:**

Für die Prüfung der nach § 30 Abs. 2 Z 6 InvFG vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen ist weilers zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Jänner dieses Jahres, eine jährliche Gebühr von Euro **1.700,-** an die FMA zu entrichten; diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Teilfonds um Euro **400,-**.

Im Falle einer nicht fristgerechten Einzahlung der Jahresgebühr wird ein als Exekutionstitel geltender Rückstandsausweis ausgefertigt. Die nicht fristgerechte Entrichtung der Gebühr ist ein Vertriebsuntersagungsgrund gemäß § 31 Abs. 2 InvFG.

Die Gebühr gemäß § 30 Abs.3 InvFG für die Bearbeitung der Anzeige ist zu zahlen auf das Konto der Finanzmarktaufsichtsbehörde (gem. FMABG, BGBl.Nr. I 97/2001 idgF -Subkonto für Gebühreneinnahmen), Konto-Nr. 1-1552-5, bei der Oesterreichischen Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, A-1090 Wien, BLZ 00100, IBAN: AT550010000000115525; BIC: NABAATWW, mit dem Hinweis: "Anzeigegebühr gem. § 30 Abs. 3 InvFG...."(Name des Vermögens, auf das sich die Anzeige bezieht) bzw. "Jahresgebühr gem. § 30 Abs. 3 InvFG“...."(Name der Fonds/ der Investmentgesellschaft/ der Verwaltungsgesellschaft, auf

die sich die Jahresgebühr bezieht). **Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe dem Konto gutgeschrieben und nicht um Bankspesen und sonstige Kosten vermindert wird.**

Hinweis: Die Bestellung eines inländischen Vertreters gegenüber den Abgabenbehörden (steuerlicher Vertreter, gem. § 42 iVm § 40 Abs. 2 Z 2 InvFG) ist dem Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/14, anzuzeigen!

*Inhalt von Anzeigen nach § 30 InvFG*

## I. Angaben über die Investmentgesellschaft / Immobilienfondsgesellschaft

(d.h.. das ausländische Unternehmen, das Anteile ausgibt oder über die Verwaltungsgesellschaft, wenn letztere zugleich als Investmentgesellschaft anzusehen ist.)

- 1.1. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt, sowie Anschrift.
- 1.2. Name des Landes, nach dessen Recht die Investmentfondsgesellschaft errichtet worden ist.
- 1.3. Name, Sitz und Anschrift der staatlichen Stelle, deren Aufsicht die Investmentgesellschaft unterliegt, unter Angabe der Art der Aufsicht.
- 1.4. Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) nach dem letzten Jahresabschluss.
- 1.5. Datum der Gründung der Investmentgesellschaft.
  - 1.5.1. Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
  - 1.5.2. Geschäftsjahr.
- 1.6. Name und Art aller zu der Investmentgruppe, der die Investmentgesellschaft zuzurechnen ist, gehörenden Vermögen (Fonds).
- 1.7. Kennzeichnung des Rechtsverhältnisses der Inhaber von Anteilen an dem Vermögen (Fonds), auf das sich die Anzeige bezieht, zu der Investmentgesellschaft; (z.B.: Die Anteilhaber sind Aktionäre (Gesellschafter) der Investmentgesellschaft. - Die Anteilhaber sind an dem vom eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt gehaltenen Vermögen (Fonds) beteiligt).
- 1.8. Beteiligungen der Investmentgesellschaft (unter Angabe des Anteiles in vom Hundert) an der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptvertriebsgesellschaft, einer inländischen Vertriebsgesellschaft und bei dem Repräsentanten.
- 1.9. Die Organe der Investmentgesellschaft:
  - 1.9.1. Aufzählung aller Organe mit Kennzeichnung ihrer wichtigsten Aufgaben.
  - 1.9.2. Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane (Geschäftsleitung) unter Angabe von Name, Wohnort, Stellung (z.B. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender) sowie ggf. mit Angabe der Zugehörigkeit zu anderen Unternehmen.
  - 1.9.3. Mitglieder der Aufsichtsorgane (Aufsichtsrat) unter Angabe von Name, Wohnort und Stellung (z.B. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender), Beruf sowie ggf. mit Angabe der Zugehörigkeit zu anderen Unternehmen.

- 1.9.4. Satzungsgemäße oder sonstige Beratungsgremien (z.B. Anlageausschuß, Beirat, bei Immobilienfondsgesellschaften beispielsweise das Vorhandensein eines Sachverständigenausschuss für die Bewertung des Vermögens) mit Kennzeichnung ihrer Funktion.
- 1.9.5. Mitglieder der unter 1.9.4 genannten Gremien unter Angabe von Name, Wohnort, Stellung, Beruf und Unternehmenszugehörigkeit (vgl. 1.9.3).

## *2. Unterlagen zu den Angaben über die Investmentgesellschaft*

- 2.1. Satzung (Statuten) der Investmentgesellschaft. In der vorgelegten Satzung sind durch entsprechende Hinweise mit genauer, dem Gesetz entsprechenden Bezeichnung die Stellen zu kennzeichnen, die sich auf die Anforderungen des § 25 Z 4 lit. a) bis f) InvFG beziehen, wenn die Investmentsparer Gesellschafter der Investmentgesellschaft sind.
- 2.2. Vertragsbedingungen des Investmentfonds. In den vorgelegten Vertragsbedingungen sind durch entsprechende Hinweise mit genauer, dem Gesetz entsprechenden Bezeichnung die Stellen zu kennzeichnen, die sich auf die Anforderungen des § 25 Z 4 lit. a) bis f) InvFG beziehen, soweit die Investmentsparer nicht Gesellschafter der Investmentgesellschaft sind (vgl. 2.1.).
- 2.3. Muster eines Antrages auf Vertragsabschluß bzw. Zeichnungs- oder Kauforder, für den Erwerb von Anteilen in Österreich nebst Durchschrift für den Anteilserwerber. Der Antragsvordruck muss einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlages und auf die jährlich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Vergütung enthalten. Muster eines Rücknahmeantrages, falls vorgesehen.
- 2.4. Erklärung über die Übernahme der Verpflichtungen nach § 30 Abs. 2 Z 6 InvFG
- 2.5. Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach § 30 Abs. 3 InvFG.

### *3. Angaben über das Vermögen (Fonds), an dem die Anteile bestehen*

- 3.1. Bezeichnung des Fonds, falls diese von den Angaben zu Nr. 1.1 abweicht.
- 3.2. Rechtliche Ausgestaltung des Fonds (z.B. eigene Rechtspersönlichkeit in Form einer Aktiengesellschaft, rechtlich unselbständiges Sondervermögen, Trust).
- 3.3. Kennzeichnung des Rechtsverhältnisses der Inhaber von Anteilen zu dem Vermögen, an dem die Anteile bestehen (z.B. Aktionär, Miteigentum nach Bruchteilen).
- 3.4. Datum der Errichtung des Fonds, soweit nicht mit den Angaben zu Nr. 1.5 identisch.
- 3.5. Datum der ersten Ausgabe von Anteilen.
- 3.6. Geschäftsjahr des Fonds, soweit nicht auf die Angaben zu Nr. 1.5.2 verwiesen werden kann.
- 3.7. Der Teil des Fonds, der nach den Vertragsbedingungen, der Satzung oder nach den im Heimatland bestehenden gesetzlichen Vorschriften höchstens in Bankguthaben gehalten werden darf (Angabe im Vom-Hundertsatz; falls keine Begrenzung besteht 100 %).

### *Unterlagen zu den Angaben über das Vermögen (Fonds)*

- 4.1. Rechenschaftsberichte gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 InvFG für die letzten drei Geschäftsjahre oder für die bisherigen Geschäftsjahre mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- 4.2. Übersicht der Gegenstände des Vermögens, an dem die Anteile bestehen, die nicht älter als zwei Monate sein darf, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers. Die Übersicht muss - mit Ausnahme der Aufwands- und Ertragsrechnung - die in § 27 InvFG genannten Angaben enthalten.
- 4.3. Der im Zeitpunkt der Anzeige gültige Verkaufsprospekt in deutscher Sprache (zu den Anforderungen an den Verkaufsprospekt vgl. Nr. 15).

- 4.4. Die zur Verwendung in Österreich vorgesehenen Werbeschriften in deutscher Sprache. Die Werbeschriften (einschließlich Verkaufsprospekt) dürfen keine Angaben enthalten, die geeignet sind, in irreführender Weise den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Die Werbung darf auch keine Hinweise auf die Befugnisse der Finanzmarktaufsichtsbehörde nach dem InvFG enthalten; die Tatsache der Anzeige des Vertriebs darf allerdings vermerkt werden, z.B. mit der Formulierung: "Der Vertrieb der Anteile ist der Finanzmarktaufsichtsbehörde nach dem Investmentfondsgesetz angezeigt worden." Wenn mit Erfolgsangaben geworben wird, dürfen sich diese nur auf einen Zeitraum von mindestens zehn Geschäftsjahren (die letzten zehn Geschäftsjahre) oder - falls der Fonds solange noch nicht besteht - auf die bisherigen Geschäftsjahre beziehen; bei Erfolgsangaben für längere Zeiträume als zehn Geschäftsjahre müssen sie stets Angaben für die letzten zehn Geschäftsjahre und darüber hinaus nur für Perioden von fünf Jahren enthalten. Bei der Werbung ist weiters auf § 43 Abs. 2 InvFG Bedacht zu nehmen: Werbung, in der auf die vergangene Wertentwicklung des Fonds Bezug genommen wird, hat einen Hinweis zu enthalten, aus welchem hervorgeht, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zulässt. Werbung mit dem Hinweis auf die Gefahr einer Inflation bzw. eines Kaufkraftschwundes oder der Sicherheit einer Vermögensanlage in Investmentanteilen ist zu unterlassen.

#### *5. Angaben über die Verwaltungsgesellschaft(en)*

(d.s. alle Gesellschaften iSd § 1a Abs. 2 Z 1 InvFG, deren reguläre Geschäftstätigkeit in der Verwaltung von Kapitalanlagefonds besteht, wobei hiezu auch die in der Anlage C Schema C des InvFG genannten Aufgaben gehören)

- 5.1. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt, sowie Anschrift.
- 5.2. Name des Landes, nach dessen Recht die Verwaltungsgesellschaft errichtet worden ist.
- 5.3. Name, Sitz und Anschrift der staatlichen Stelle, deren Aufsicht die Verwaltungsgesellschaft unterliegt, unter Angabe der Art der Aufsicht.
- 5.4. Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) nach dem letzten Jahresabschluss.
- 5.5. Datum der Gründung.
- 5.5.1. Geschäftsjahr.

- 5.6. Datum der Übernahme der Fondsverwaltung.
- 5.7. Name und Art aller anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds.
- 5.8. Darlegung der von der Verwaltungsgesellschaft übernommenen Funktionen (für den Fonds, auf den sich die Anzeige bezieht; z.B. Dispositionen über die Gegenstände des Vermögens; Vertrieb von Anteilen).
- 5.9. Art, Höhe (in vom Hundert) und Berechnungsweise der der Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondvermögen zufließenden Provisionen, Gebühren und sonstigen Entgelte sowie Angaben der aus dem Fondsvermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
- 5.10. Art der Bestellung der Verwaltungsgesellschaft [z.B. Bestellung durch die Verwaltungs- und Leitungsorgane (Geschäftsleitung) der Investmentgesellschaft, Wahl oder Bestätigung durch Versammlung/Hauptversammlung der Anteilhaber].
- 5.11. Zeitliche Beschränkung der Bestellung (z.B. unbefristet; Bestellung für eine bestimmte Frist mit Verlängerungsmöglichkeit; Kündigungsmöglichkeit).
- 5.12. Beteiligungen der Verwaltungsgesellschaft (unter Angabe des Anteils in vom Hundert) an der Investmentgesellschaft, der Depotbank, der Hauptvertriebsgesellschaft, einer inländischen Vertriebsgesellschaft und bei Repräsentanten.
- 5.13. Die Organe der Verwaltungsgesellschaft:
  - 5.13.1. Aufzählung aller Organe mit Kennzeichnung ihrer wichtigsten Aufgaben.
  - 5.13.2. Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane (Geschäftsleitung) unter Angabe von Name, Wohnort und Stellung (z.B. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender) sowie ggf. mit Angabe der Zugehörigkeit zu weiteren Unternehmen.
  - 5.13.3. Mitglieder der Aufsichtsorgane (Aufsichtsrat) unter Angabe von Name, Wohnort und Stellung (z.B. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender), Beruf sowie ggf. mit Angabe der Zugehörigkeit zu anderen Unternehmen.
  - 5.13.4. Satzungsmäßige oder sonstige Beratungsgremien (z.B. Anlagenausschuss, Beirat, bei Immobiliengesellschaften beispielsweise das Vorhandensein eines Sachverständigenausschuss für die Bewertung des Vermögens) mit Kennzeichnung ihrer Funktionen.
  - 5.13.5. Mitglieder der unter 5.13.4. genannten Gremien unter Angabe von Name, Wohnort, Stellung, Beruf und Unternehmenszugehörigkeit (vgl. 5.13.3.).

## *6. Unterlagen zu den Angaben über die Verwaltungsgesellschaft*

- 6.1. Satzung (Statuten)
- 6.2. Die festgestellten Jahresabschlüsse (Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung) für die letzten drei Geschäftsjahre oder, wenn die Verwaltungsgesellschaft noch nicht solange besteht, für die bisherigen Geschäftsjahre mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

## *7. Angaben über den Repräsentanten*

- 7.1. Firma, Rechtsform und Sitz.
- 7.2. Name der anderen Investmentgesellschaften für die die Funktion des Repräsentanten ausgeübt wird bzw. ausgeübt werden soll.

## *8. Unterlagen zu den Angaben über den Repräsentanten*

- 8.1. Bestätigung des Repräsentanten über die Übernahme dieser Funktion.
- 8.2. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 InvFG, soweit das Kreditinstitut nicht bereits in dieser Funktion tätig ist:
  - Konzession gem. § 1 Abs.1 Z 5 BWG, sowie
  - eine zumindest dreijährige Ausübung des Depotgeschäftes gem. § 1 Abs. 1 Z 5 BWG ohne Beanstandungen
  - Vorhandensein der organisatorischen Vorkehrungen für eine entsprechende Wertpapierverwaltung.Die beiden letzten Punkte sind im Zweifel durch den Bankprüfer zu bestätigen.

### 9. Angaben über die Vertriebsgesellschaft(en)

[d.s. diejenigen Unternehmen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Hauptvertriebsgesellschaft den Vertrieb der Anteile übernommen haben; hat die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft den gesamten Vertrieb der Anteile einer selbständigen Gesellschaft übertragen, so ist diese die Hauptvertriebsgesellschaft (principal underwriter)]

- 9.1. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt, sowie Anschrift der Hauptvertriebsgesellschaft.
- 9.2. Name des Landes, nach dessen Recht die Hauptvertriebsgesellschaft errichtet worden ist.
- 9.3. Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital abzügl. der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) der Hauptvertriebsgesellschaft nach dem letzten Jahresabschluss.
- 9.4. Datum der Gründung der Hauptvertriebsgesellschaft.
- 9.5. Datum der Übernahme des Vertriebs der Anteile durch die Hauptvertriebsgesellschaft.
- 9.6. Name und Art der anderen Vermögen (Fonds), deren Anteile von der Hauptvertriebsgesellschaft vertrieben werden.
- 9.7. Beteiligungen der Hauptvertriebsgesellschaft (unter Angabe des Anteils in vom Hundert) an der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, einer inländischen Vertriebsgesellschaft und beim Repräsentanten.
- 9.8. Die Organe der Hauptvertriebsgesellschaft:
  - 9.8.1. Aufzählung aller Organe mit Kennzeichnung ihrer wichtigsten Aufgaben.
  - 9.8.2. Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane (Geschäftsleitung) unter Angabe von Name, Wohnort und Stellung (z.B. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender) sowie ggf. mit Angabe der Zugehörigkeit zu weiteren Unternehmen.
  - 9.8.3. Mitglieder der Aufsichtsorgane (Aufsichtsrat) unter Angabe von Name, Wohnort und Stellung (z.B. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender), Beruf sowie ggf. mit Angabe der Zugehörigkeit zu anderen Unternehmen.
- 9.9. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Anschrift aller in Österreich tätigen Vertriebsgesellschaften.
- 9.10. Mitglieder der Geschäftsleitung der in Österreich tätigen Vertriebsgesellschaften unter Angabe von Name, Wohnort und Stellung (z.B. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender).

- 9.11. Bei Fehlen einer Vertriebsgesellschaft ist dieser Umstand von der Investmentgesellschaft schriftlich zu bestätigen.

*10. Unterlagen zu den Angaben über die Vertriebsgesellschaft(en)*

- 10.1. Letzter festgestellter Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) der Hauptvertriebsgesellschaft mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- 10.2. Satzung (Statuten) der Hauptvertriebsgesellschaft.

*11. Angaben über die Depotbank*

(d.i. das Kreditinstitut - bzw. die Institution, die zum Depotgeschäft berechtigt ist, - bei dem die Gegenstände des Vermögens verwahrt werden oder welches, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Bestand überwacht)

- 11.1. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt, sowie Haupttätigkeit und Anschrift.
- 11.2. Name des Landes, nach dessen Recht die Depotbank errichtet worden ist.
- 11.3. Name, Sitz und Anschrift der staatlichen Stelle, deren Aufsicht die Depotbank unterliegt, unter Angabe der Art der Aufsicht.
- 11.4. Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) nach dem letzten Jahresabschluss.
- 11.5. Datum der Gründung der Depotbank.
- 11.6. Geschäftsjahr.
- 11.7. Datum der Übernahme der Funktion der Depotbank.
- 11.8. Name aller anderen Vermögen (Fonds), für die das betreffende Kreditinstitut die Funktion der Depotbank ausübt.
- 11.9. Genaue Darlegung der von der Depotbank für den Fonds übernommenen Aufgaben (z.B. Verwahrung der Gegenstände des Vermögens, technische Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und von Ausschüttungen; bestimmte Kontrollfunktionen).
- 11.10. Art, Höhe (in vom Hundert) und Berechnungsweise der der Depotbank aus dem Fondsvermögen zufließenden Provisionen, Gebühren und sonstigen Entgelte sowie Angabe der aus dem Fondsvermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

- 11.11. Art der Bestellung der Depotbank [z.B. Bestellung durch die Verwaltungs- und Leitungsorgane (Geschäftsleitung) der Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft; Wahl oder Bestätigung durch Versammlung/Hauptversammlung der Anteilhaber].
- 11.12. Zeitliche Beschränkung der Bestellung (z.B. unbefristet, Bestellung für eine bestimmte Frist mit Verlängerungsmöglichkeit, Kündigungsmöglichkeiten).
- 11.13. Beteiligungen der Depotbank (unter Angabe des Anteils in vom Hundert) an der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptvertriebsgesellschaft, einer inländischen Vertriebsgesellschaft und beim Repräsentanten.
- 11.14. Leitende Angestellte der Depotbank (Geschäftsleiter, Prokuristen, zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte), die gleichzeitig Organmitglieder oder Angestellte der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptvertriebsgesellschaft, einer im Inland tätigen Vertriebsgesellschaft oder des Repräsentanten sind. Leitende Angestellte (Geschäftsleiter, Prokuristen, zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte) der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptvertriebsgesellschaft, einer im Inland tätigen Vertriebsgesellschaft oder des Repräsentanten, die gleichzeitig Organmitglieder oder Angestellte der Depotbank sind.
- 11.15. Für den Fall, dass mehrere Depotbanken vorhanden sind, genaue Darstellung über den Umfang und die Abgrenzung ihrer Aufgaben und ihres Zusammenwirkens.

## *12. Unterlagen zu den Angaben über die Depotbank*

- 12.1. Bestätigung der Depotbank über die Übernahme dieser Funktion mit Hinweisen auf eventuelle gesetzliche Bestimmungen im Sitzland, aus denen sich Rechte und Pflichten der Depotbank ergeben.
  - 12.2. Letzter Geschäftsbericht/Jahresabschluss der Depotbank.
- Falls mehrere Depotbanken vorhanden sind, sind die Unterlagen für jedes Institut einzureichen. Soweit ein inländisches (österreichisches) Kreditinstitut Depotbank ist, ist die Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes nicht erforderlich.

## *13. Angaben über die Zahlstellen*

- 13.1. Firma, Sitz und Anschrift aller Zahlstellen.

## *14. Unterlagen zu den Angaben über die Zahlstellen*

- 14.1. Bestätigung der einzelnen Zahlstellen über die Übernahme dieser Funktion sowie darüber, dass die Zahlungen an die Depotbank und an die Anteilinhaber unverzüglich und unmittelbar weitergeleitet werden.

*15. Inhalt des Verkaufsprospektes (Mindestanforderungen)*

In dem der Anzeige beizufügenden Verkaufsprospekt sind am Rande der einzelnen Seiten die folgenden Angaben durch entsprechende Hinweise auf die nachstehenden Ziffern und Buchstaben kenntlich zu machen; bei den Angaben zu Nr. 4 bis Nr. 9 ist ggf. zugleich auf die entsprechenden Bestimmungen in den Vertragsbedingungen, in der Satzung oder auch auf entsprechende Gesetzesbestimmungen im Sitzland hinzuweisen. Der Prospekt muss mindestens die in Anlage A zum InvFG geforderten Angaben enthalten und ist vom Repräsentanten auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren (Prüfvermerk wie KMG, Unterschrift!).

1. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Anschrift sowie Eigenkapital (Grund- und Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) der
  - a) Investmentgesellschaft,
  - b) Verwaltungsgesellschaft,
  - c) Hauptvertriebsgesellschaft,
  - d) Depotbank(en).
- 1.1. Bezeichnung und rechtliche Ausgestaltung des Fonds
2. Firma, Sitz und Anschrift
  - a) des Repräsentanten,
  - b) der Zahlstellen.

3. Angaben zu den Anlagezielen und zur Anlagepolitik:
- a) Gegenstände, die für das Vermögen (Fonds) erworben werden dürfen (z.B. Wertpapiere und/oder Grundstücke; Arten der zulässigen Wertpapiere wie festverzinsliche Papiere und Aktien; regionale, branchenmäßige, anteilmäßige oder sonstige Begrenzungen; verbrieft Rechte; Arten der zulässigen Grundstücke, wie Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt-genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Baurechte, Superädifikate, Miteigentum, Wohnungseigentum, Gegenstände zur Bewirtschaftung, Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften, Angabe etwaiger Begrenzungen; sonstige Vermögenswerte mit entsprechender Kennzeichnung).
  - b) Angaben darüber, welche Techniken und Instrumente zur Deckung von Kurs- und Währungsrisiken angewendet werden.
  - c) Grundsätze, nach denen die Auswahl der Vermögensgegenstände erfolgt (z.B. Orientierung an Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten, Schwerpunkt der Veranlagungsstrategie bei Immobilienfonds).
  - d) Angaben darüber, ob nur zum Börsenhandel und ggf. an welchen Börsen zugelassene Wertpapiere erworben werden.
  - e) Angaben darüber, ob auch Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
  - f) Verwendung der Erträge des Vermögens (Fonds).
  - g) Angaben darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Grenzen ein Teil des Vermögens in Bankguthaben gehalten wird.
  - h) Angaben darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Grenzen und unter welchen Voraussetzungen zu Lasten des Vermögens (Fonds) Kredite aufgenommen werden dürfen.

4. Angaben zur Wertermittlung eines Anteils:
  - a) Grundsätze für die Bewertung der Vermögensgegenstände (z.B. bei Wertpapieren Bewertung nach den im einzelnen zu bezeichnenden Börsenkursen - beispielsweise "zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs" - ; bei Grundstücken Bewertung zum Verkehrswert durch namentlich zu nennende Sachverständige oder Mitglieder eines Sachverständigenausschusses).
  - b) Zustandekommen der Wertansätze für Wertpapiere, die nicht zum Börsehandel zugelassen sind oder deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt sowie für sonstige Vermögenswerte (z.B. Bewertung zum aktuellen Verkehrswert durch die Geschäftsleitung nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln).
  - c) Berechnung des Wertes eines Anteils aus dem Wert des Vermögens sowie Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises. Angaben über die Häufigkeit der Berechnung des Anteilwertes und des Ausgabe- und Rücknahmepreises.
5. Angaben über die Berechnung von einmaligen und laufenden Kosten:
  - a) Art, Höhe und Berechnung sämtlicher Kosten, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden.
  - b) Anteil der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen, der bei einer für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbarten Abnahme von Anteilen zur Deckung von Kosten verwendet wird.
  - c) Art, Höhe und Berechnung sämtlicher aus dem Vermögen (Fonds) an Dritte zu zahlenden Vergütungen und zu ersetzenden Aufwendungen.
6. Rücknahme von Anteilen
  - a) Voraussetzungen und Bedingungen, zu denen die Anteilinhaber die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können;
  - b) Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme ausgesetzt werden kann.
  - c) Angaben der hierfür zuständigen Stellen.
7. Angaben darüber, wie die Übertragung der Anteile auf den Käufer vollzogen wird.
8. Angaben darüber, ob und ggf. an wen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden und worin die Unterschiede bestehen.

9. Ausdrücklicher Hinweis darauf, dass die ausländische Investmentgesellschaft einer staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde nicht untersteht:  
"Die Investmentgesellschaft unterliegt weder der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde noch einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde" bzw. "Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht..."  
„Der Fonds unterliegt in seinen Veranlagungsbestimmungen nicht dem österreichischen Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG).“
10. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf (§ 3 KSchG iVm § 63 WAG 2007): "Für österreichische Anleger ist § 3 KSchG anzuwenden."
11. Aufnahme oder Beifügung eines Rechenschaftsberichtes gem. § 27 Abs. 1 Z 1, bzw. § 26 Abs. 2 Z 4 InvFG, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf.
12. Falls der Stichtag des Rechenschaftsberichtes länger als neun Monate zurückliegt, Aufnahme oder Beifügung eines Halbjahresberichtes (§ 26 Abs. 2 InvFG).
13. Angabe der hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort in Österreich, in der börsentäglich der Ausgabe- und Rücknahmepreis veröffentlicht wird.
14. Hinweis auf österreichischen Gerichtsstand (§ 29 Abs. 1 u. 2 InvFG):  
"Gerichtsstand für Klagen gegen die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die auf den Vertrieb der Investmentanteile in Österreich Bezug haben, ist...(Angabe des Sitzes des Repräsentanten). Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden."
15. Hinweis auf die Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts des Prospekts, der Vertragsbedingungen bzw. der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen.
16. Datum der Herausgabe des Prospekts.

## **Anlage A**

### **Schema A**

#### **Schema für den vollständigen Prospekt über die Kapitalanlagegesellschaft und den Kapitalanlagefonds**

##### **Abschnitt I**

##### **Angaben über die Kapitalanlagegesellschaft**

1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung
2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds
3. Name und Funktion der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
4. Höhe des Grund(Stamm)kapitals der Gesellschaft; nicht eingezahlte Beträge des gezeichneten Kapitals
5. Geschäftsjahr
6. Angabe der Aktionäre (Gesellschafter), die auf die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben oder ausüben können.

##### **Abschnitt II**

##### **Angaben über den Kapitalanlagefonds**

1. Bezeichnung des Fonds
2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist
3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind
4. Angaben über die auf den Kapitalanlagefonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Kapitalanlagefonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden
5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung
6. Name des Bankprüfers gemäß § 12 (4)
7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann; Kündigungsfrist
8. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere
  - Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto
  - Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung
  - Rechte der Anteilinhaber, insbesondere bei Kündigung
9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile amtlich notiert oder gehandelt werden
10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile
11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann
12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge
13. Beschreibung der Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele (zum Beispiel Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (zum Beispiel Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Gebrauch gemacht werden kann
14. sofern in den Fondsbestimmungen Geschäfte mit derivativen Produkten im Sinne des § 21 vorgesehen sind, ein deutlicher, drucktechnisch hervorgehobener Hinweis auf das damit verbundenen Risiko
15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik
16. Bewertungsgrundsätze
17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:
  - Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise

- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten
  - Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise
18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds
  19. sofern Dienste externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch genommen werden und die Vergütungen hierfür zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehen, Angaben über:
    - den Namen der Firma oder des Beraters
    - Einzelheiten des Vertrages mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft, die für die Anteilhaber von Interesse sind, sofern sie nicht Einzelheiten der Vergütung betreffen
    - andere Tätigkeiten von Bedeutung
  20. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds - diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigelegt sein
  21. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist
  22. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Z 17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind

### **Abschnitt III**

#### **Angaben über die Depotbank**

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt
2. Angaben über den Vertrag der Depotbank mit der Kapitalanlagegesellschaft
3. Haupttätigkeit der Depotbank